

# Reorganisation des WM-Datenuniversums im Zuge der Veröffentlichung des neuen Anwendungsschreibens vom 18.08.2009 zum InvStG

FACHINFORMATION  
F28 – 06.11.2009

 **VF1** (WM Variables Format)

 **FOF** (WM Financial Object Feed)

 **ONLINE** (Info-Line)

## 1. Hintergrund

Am 18.08.2009 wurde vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein neues Anwendungsschreiben zum Investmentsteuergesetz (InvStG) veröffentlicht. Darin wurden als logische Konsequenz aus der Einführung der Abgeltungssteuerregelungen zahlreiche Punkte neu geregelt. Dieses komplett neue Schreiben ersetzt „weitestgehend“ das Anwendungsschreiben vom 2.06.2005.

Die folgenden Neuerungen durch das BMF-Schreiben ziehen Anpassungen im WM-Datenuniversum nach sich:

- Verlängerung der Veröffentlichungsfrist durch Ausschüttungsbeschluss auf maximal 8 Monate,
- Bilanzierung der ausgeschütteten Erträge bei betrieblichen Anlegern mit Bekanntgabe des Ausschüttungsbeschlusses,
- neue Darstellung der ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre (Tz. 91),
- Begrenzung (Deckelung) der maximal anrechenbaren ausländischen Quellensteuer auf die deutsche Kapitalertragsteuer,
- Verbot des Ansatzes der gezahlten Zwischengewinne bei Nichtdurchführung des Ertragsausgleichsverfahrens,
- Ansatz des Ersatzwertes bei Veräußerung von ursprünglich nur für von der Körperschaftsteuer befreite betriebliche Anleger vorgesehenen Publikumsfonds durch Privatanleger bei fehlendem Zwischengewinn,
- Reorganisation des Schätzwertes,
- geändertes Ermittlungsschema bei teilausschüttenden Fonds

Darüber hinaus wurden die Erleichterungen aus dem BMF-Schreiben vom 2.02.2009 hinsichtlich der Kapitalertragsteuerbefreiung durch Vorlage einer NV-Bescheinigung berücksichtigt.

### 1.1 Verlängerung der Veröffentlichungsfrist durch Ausschüttungsbeschluss auf maximal 8 Monate

Die Bedingungen für die Veröffentlichung eines Ausschüttungsbeschlusses wurden verändert (Randziffern 17 und 86 des BMF-Schreibens vom 18.08.2009). Innerhalb von vier Monaten muss ein Ausschüttungsbeschluss gefasst werden, ab diesem Beschlussdatum sind dann weitere maximal vier Monate Zeit, um die Ausschüttung im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Wenn kein Ausschüttungsbeschluss innerhalb der Viermonatsfrist nach Geschäftsjahresende gefasst wurde, gelten die Erträge kraft Gesetzes zum Ende des Geschäftsjahres als steuerlich zugeflossen. Die Thesaurierungsdaten sind innerhalb dieser Frist im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Liegt WM Datenservice der Ausschüttungsbeschluss innerhalb der Viermonatsfrist nach Geschäftsjahresende nicht vor, wird der Fonds als steuerlich „intransparent“

klassifiziert, liegt er vor, wird der Zeitpunkt in den Erträgnisdaten festgehalten und der Fonds als steuerlich „transparent“ klassifiziert. Spätestens vier Monate nach dem Beschlusstermin wird eine weitere Prüfung durchgeführt, ob die Ausschüttungsdaten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurden.

## 1.2 Bilanzierung der ausgeschütteten Erträge bei betrieblichen Anlegern mit Bekanntgabe des Ausschüttungsbeschlusses

Gemäß Tz. 86 fließen die Erträge beim bilanzierenden Anleger zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses zu. Das Datum wird über Feld ED318 (VF1) bzw. Bereich CashFlow (FOF) bereitgestellt.

## 1.3 Aufteilung der ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre

Die in einer Ausschüttung enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre müssen lt. Rz. 91 des BMF-Schreibens nicht mehr nach einzelnen Jahren aufgeteilt werden, sondern in einer Summe. Zur Vermeidung der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG ist sicherzustellen, dass auch Nullmeldungen berücksichtigt werden.

Das derzeit existierende WM-Feld EV213 wird durch ED008G ersetzt, darüber hinaus wird ED008J als Nullmelderfeld bereitgestellt\*.

## 1.4 Maximalanrechnung ausländischer Quellensteuer

Nach Rz. 77a des BMF-Schreibens ist die ausländische Quellensteuer nur noch bis zu maximal 25 Prozent der Nettoerträge (nach Abzug von Werbungskosten und Verrechnung von Verlusten) anrechenbar. Die bisher ausgewiesene Quellensteuer kann nicht in voller Höhe angerechnet werden. Gleiches gilt für die fiktive Quellensteuer.

Beispiel 1:

Dividende (brutto):	100,00 €
Werbungskosten:	20,00 €
<u>Verlustverrechnung:</u>	<u>10,00 €</u>
<u>Nettoertrag:</u>	<u>70,00 €</u>
15 % Quellensteuer auf Bruttoertrag:	15,00 €
maximal 25 % des Nettoertrags:	12,50 €
maximal anrechenbare Quellensteuer:	12,50 €

Beispiel 2:

Dividende (brutto):	100,00 €
Werbungskosten:	5,00 €
<u>Verlustverrechnung:</u>	<u>5,00 €</u>
<u>Nettoertrag:</u>	<u>90,00 €</u>
15 % Quellensteuer auf Bruttoertrag:	15,00 €
maximal 25 % des Nettoertrags:	22,50 €
maximal anrechenbare Quellensteuer:	15,00 €

In Beispiel 1 sind 12,50 € maximal anrechenbar, in Beispiel 2 wäre der maximal anrechenbare Betrag höher als die tatsächlich gezahlte Quellensteuer, daher ist hier der tatsächlich gezahlte Betrag anrechenbar.

WM wird erstmals mit Ex-Tag/steuerlichem Zufluss >31.12.2009 die Berechnungen durchführen. Sollten rückwirkende Berechnungen für das Geschäftsjahr 2009 nötig sein, – derzeit in Abstimmung mit dem BVI – werden wir gesondert darüber informieren.

## 1.5 Zwischengewinne und Ertragsausgleich

Gezahlte Zwischengewinne beim Kauf eines Fonds dürfen lt. Rz. 21a beim Anleger nur dann als negative Erträge berücksichtigt werden, wenn der Fonds einen Ertragsausgleich durchführt. Aus Rz. 197 des Anwendungsschreibens vom 18. August 2009 geht hervor, dass der Fonds den Ertragsausgleich nicht nur zu steuerlichen Zwecken, sondern tatsächlich durchführen muss.

\* analoge Darstellung in FOF (siehe 3.1.1.)

Über WM-Feld GD863\*\* erhalten Sie die Information, ob ein investmentrechtlicher, steuerlicher oder kein Ertragsausgleich gerechnet wird. Zu diesem Zweck hat WM alle betrachtungsrelevanten Fondsgesellschaften angeschrieben und um entsprechende Mitteilung innerhalb einer Frist gebeten. Bis zur endgültigen Bestätigung der Fondsgesellschaft werden die jeweiligen Fonds mit Kennzeichen „in Prüfung“ geschlüsselt. Nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgt eine Umschlüsselung auf „nicht bekannt, Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt bzw. Ertragsausgleichsverfahren nicht durchgeführt“.

Derzeit ist offen, ob ein steuerliches Ertragsausgleichsverfahren allein für die Berücksichtigung der gezahlten Zwischengewinne ausreicht. Sollte das BMF der in der Eingabe gestellten Anfrage zustimmen, wäre auch hier der Kauf-Zwischengewinn zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden die Fonds mit Schlüssel „steuerliches Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt“ gekennzeichnet.

## 1.6 Zwischengewinne bei Fonds für betriebliche Anleger

Bei Fonds, die ausschließlich für betriebliche Anleger vorgesehen sind, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, muss der Zwischengewinn nicht ermittelt werden (Vgl. Rz. 119). Sofern mitgeteilt werden die in Frage kommenden Fonds mit einem besonderen Kennzeichen markiert. Bei Erwerb im Privatvermögen ist ein Zwischengewinn-Ersatzwert gem. Rz. 121 zu rechnen.

## 1.7 Reorganisation des Schätzwertes

Als Ersatzbemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug ist nach den neuen Regelungen in Rz. 139 des BMF-Schreibens vom 18.08.2009 bei Verkäufen von ausländischen thesaurierenden Fonds, die die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 InvStG nicht bekannt machen, der Thesaurierungsbetrag des Vorjahres als Ersatzbemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer heranzuziehen. Basis hierfür sind die bei WM Datenservice hinterlegten Werte.

Bei Verkäufen von Fonds, bei denen diese Werte nicht verfügbar sind, wird weiterhin der Schätzwert (6 Prozent des Rücknahmepreises vom Geschäftsjahresende) zu Grunde gelegt. Der Schätzwert wird wie in der Vergangenheit über die bestehenden Informationsbereiche veröffentlicht.

\*\* analoge Darstellung in FOF (siehe 3.1.1.)

## 1.8 Teilausschüttende Fonds

Bei einem Fonds, der teilweise ausschüttet und teilweise thesauriert, ist aus Vereinfachungsgründen nur ein Zuflussstermin anzunehmen. Wenn bei einem solchen Fonds die Teilausschüttung zum Kapitalertragsteuer-Einbehalt nicht ausreicht, ist der Fonds steuerlich als „thesaurierend“ einzustufen und es gilt als Zuflussstermin das Geschäftsjahresende. Reicht die Teilausschüttung für den Steuereinbehalt für die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge aus, dann wird der Fonds steuerlich zum „ausschüttenden“ Fonds und als Zuflussstermin gilt der Ausschüttungstermin. Nach der neu gefassten Randziffer 30 des Anwendungsschreibens ist beim Steuereinbehalt neben der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer in Höhe von 9 Prozent, deren pauschale Abzugsmöglichkeit als Sonderausgabe und die Anrechnung ausländischer Steuer bis zur Höhe der unterstellten Kirchensteuer zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Steuerbetrags ist die Steuerformel aus § 32d Absatz 1 Satz 4 zu Grunde zu legen.

### Beispiel 1:

Teilausschüttung:	20,00 €
<u>Teilthesaurierung:</u>	<u>80,00 €</u>
<u>Gesamtertrag:</u>	<u>100,00 €</u>

anrechenbare Quellensteuer: 5,00 €

$$\frac{100,00 \text{ €} - (4 \times 5,00 \text{ €})}{4,09} \times 1,145 = 22,40 \text{ €}$$

### Beispiel 2:

Teilausschüttung:	30,00 €
<u>Teilthesaurierung:</u>	<u>70,00 €</u>
<u>Gesamtertrag:</u>	<u>100,00 €</u>

anrechenbare Quellensteuer: 5,00 €

$$\frac{100,00 \text{ €} - (4 \times 5,00 \text{ €})}{4,09} \times 1,145 = 22,40 \text{ €}$$

In Beispiel 1 reicht die Teilausschüttung nicht aus, um die Steuer abzuführen, daher gelten bei diesem Fonds die kompletten Erträge als zum Geschäftsjahresende zugeflossen. In Beispiel 2 reicht die Teilausschüttung aus, somit gelten die gesamten Erträge dieses Fonds als zum Ausschüttungstermin zugeflossen. Die Prüfung wird grundsätzlich bei allen Fonds durchgeführt, die ihre Besteuerungsgrundlagen ausschließlich über den elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Die Kennzeichnung erfolgt über ED035\*\*\*.

## 1.9 Kapitalertragsteuerbefreiung durch NV-Bescheinigung

Seit Einführung der Abgeltungsteuerregelungen sind auch Wertpapierhandelshäuser dazu verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzuhalten. Wenn für einen Fonds eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt, kann nach den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 2.02.2009 die Bank auf den Steuerabzug verzichten.

Aus Vereinfachungsgründen können die Daten in den Fonds-Stammdaten hinterlegt werden. Dazu wurde ein Stammdatenverknüpfungsfeld mit folgenden Attributen zur Verfügung gestellt:

- Ordnungsnummer
- Datum Ausstellung
- Datum Gültigkeit ab
- Datum Gültigkeit bis

\*\*\* analoge Darstellung in FOF

## 2. WM-Umsetzung

WM stellt in diesem Zusammenhang die nachfolgend dargestellten neuen Felder zur Verfügung. Darüber hinaus werden Tabellen erweitert und Feldinhalte an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Details einzelner neuer Felder oder Schlüssel entnehmen Sie bitte der WM-Dokumentation.

## 3. Reorganisation des WM-Datenhaushalts

### 3.1. Datenformat – VF1

#### 3.1.1. Neue WM-Felder

Feldident	Content	Arbeitsgebiet
ED318	Ausschüttungsbeschluss bei Investmentgesellschaften	E (Erträge)
ED319	Anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken	E
ED320	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken	E
ED008J	Kennzeichen Nullmeldung in ED008G****	E
GD863	Ertragsausgleichsverfahren	G (Stammdaten)
GV864	Kapitalertragsteuer-Befreiung bei Vorlage von Nichtveranlagungsbescheinigungen (NV)	G

\*\*\*\* In Fachinformation 07/2008 („Reorganisierter WM-Datenausweis im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer“) wurde angekündigt, das Feld ED008G „Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre“ einzufrieren, das Feld wird durch die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen doch weiter benötigt.

#### 3.1.2. Neue Schlüssel

Feldident	Content	Arbeitsgebiet
GD504A	Schlüssel K - Kein Zwischengewinn für betriebliche Anleger; bei Anlegern im Privatvermögen ist der Ersatzwert gem. Tz. 121, BMF-Schreiben vom 18.08.2009 zu rechnen	G

#### 3.1.3. Redaktionelle Feldänderungen

Feldident	Content	Arbeitsgebiet
ED214	Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer auf ausländische Dividenden inkl. Veräußerungsgewinnen, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	E
ED216	Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	E
ID919	Akkumulierte ausgeschüttete Altveräußerungsgewinne (§ 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG)	IFP+ (Investmentfondspreise plus)
ID920	Akkumulierte Substanzausschüttungen	IFP+

### 3.1.4. Deaktivierte Felder

Feldident	Content	Arbeitsgebiet
EV213	Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre getrennt nach einzelnen Geschäftsjahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG)	E
ED215	Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer auf deutsche Dividenden	E

## 3.2. FOF

### 3.2.1. Neue Inhalte

Bereich	Darstellung in WMS	Beschreibung
CashFlow	CFDefinition.assemblyDate	Ausschüttungsbeschluss bei Investmentgesellschaften
Tax	CFTaxAmount (mit amountDefinitionIdSymbol = 113)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken
Tax	CFTaxAmount (mit amountDefinitionIdSymbol = 114)	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken
CashFlow	Nullmeldungen werden in WMS in der Klasse CFAmount durch eine numerische Null abgebildet.	KZ Nullmeldung ausschüttungsgleiche Erträge Vorjahr ****
Instrument	Es wird eine Instanz der Klasse InstrumentId angelegt. schemeSymbol = 'NV_Bescheinig_Sondervermoegen' idSymbol enthält die Ordnungsnummer. validFromDate enthält das Ausstellungsdatum. validUntilDate enthält das Gültigkeitsdatum.	Kapitalertragsteuerbefreiung bei Vorlage von Nichtveranlagungsbescheinigung (NV)
Instrument	InstrumentGroupKey mit schemeSymbol = Ertragsausgleichsverfahren mögliche idSymbols : 1 - Ertragsausgleich (investmentrechtlich - nicht nur für steuerliche Zwecke - ) i.S.d. Rz. 197 des BMF-Schreibens vom 18.08.2009 wird durchgeführt 2 - Steuerlicher Ertragsausgleich wird durchgeführt 3 - Es wird kein Ertragsausgleich durchgeführt 4 - In Prüfung 5 - Nicht bekannt 6 - Nicht relevant	Ertragsausgleichsverfahren

\*\*\*\* In der FI 2008-07 „Reorganisierter WM-Datenausweis im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer“ wurde angekündigt, die Information „Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre“ zum 01.02.2010 einzufrieren. Dieses Feld wird nicht eingefroren.

### 3.2.2. Redaktionelle Änderungen

Bereich	Darstellung in WMS	Beschreibung
CashFlow	CfAmount mit amountDefinitionIdSymbol = ,TaxFundAmount_26'. Die vorhandenen Einträge bleiben unverändert erhalten.	Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre getrennt nach einzelnen Geschäftsjahren

### 3.3. Online

Wir werden Sie in einer gesonderten Kundeninformation über die Änderungen in diesem Produkt informieren.

## 4. WM-Daten- und Informationsbereitstellung

Die Anpassungen erfolgen über ein Zwischenrelease zum 30.11.2009. Für dieses Zwischenrelease ist keine Sonderdatei-Lieferung erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass der Initial-Load von ca. 80.000 Fonds zum Ertragsausgleichsverfahren in der normalen Tageslieferung vom 27.11.2009 erfolgt.

## 5. Aussichten

Zu einigen Punkten aus dem Anwendungsschreiben laufen derzeit noch Eingaben beim Bundesministerium der Finanzen, sodass es möglicherweise zu weiteren Anpassungen kommen kann, über die wir Sie nach Bekanntwerden und Umsetzung natürlich informieren werden.